

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nach Errechnung der Schlachtviehumlage der aufzubringenden Viehmenge hinzugezählt. Auf diese Weise sind die Gebiete, die in Friedenszeiten Nutz- und Zuchtvieh ausführen, in der Lage, dies auch jetzt zu tun, ohne befürchten zu müssen, daß ihre durch die Ausfuhr verringerten Viehbestände bei der Schlachtviehumlage dann allzu stark herangezogen werden.

5. Vieh- und Fleischeinfuhr. Fleischbewirtschaftung.

Durch Bundesratsverordnung vom 18. März 1916 (R. G. Bl. Seite 175) ist die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande in den Händen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zentralisiert. Durch Bekanntmachung vom 24. Dezember 1916 (R. G. Bl. Seite 1431) wurden auch Wild, Geflügel und Wildgeflügel dieser Zentralisation unterworfen.

Die Verteilung des aus dem Auslande eingeführten Schlachtviehes und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ist eine der Aufgaben der Reichsfleischstelle. Die Menge der in Betracht kommenden Einfuhren ist starkem Wechsel unterworfen, je nach der Abgabefähigkeit und dem Abgabebedürfnis der für die Einfuhr in Frage kommenden Länder. Die Einfuhr verwendet die Reichsfleischstelle dazu, um einen Reservebestand an Fleisch zur schleunigen Aushilfe in besonderen Fällen anzusammeln, einzelnen Teilen des Reiches bei vorübergehender Schwierigkeit in der Aufbringung von Schlachtvieh außerordentliche Zuschüsse zu gewähren, allerdings nicht, ohne daß diese Zuschüsse dem betreffenden Bundesstaate auf seine späteren Lieferungen angerechnet würden, und für andere besondere Anforderungen. So war es möglich, im Sommer 1916 vor Durchführung der gleichmäßigen Rationierung aus den Reservebeständen besondere Zuweisungen für Badeorte zu machen und diesen dadurch die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen. Für das Jahr 1917 reichen hierzu die Reservebestände nicht aus, sie müssen auch für andere Notstandsmaßnahmen geschont und bereitgehalten werden. Es ist dies aber auch bei dem nunmehr durchgeführten System gleicher Rationierung durch die Reichsfleischstelle nicht mehr nötig. Der Ersatz erfolgt jetzt durch Ausgabe eines Vorschusses seitens des Bundesstaates, dem der Badeort angehört, und durch Abrechnung zwischen den beteiligten Bundesstaaten auf Grund vorgeschriebener Ab- und Anmeldungen.

Eine Erweiterung erfuhren die Einfuhren aus dem Auslande dadurch, daß auf Veranlassung der Reichsfleischstelle bestimmte Fleisch-